



Mehrzweckturnhalle Weesen

Weisungen

für Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung
zur Gewährleistung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung
vom 20. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Sorgfalts- und Unterhaltspflicht	3
3.1	Nutzungsbedingungen	3
3.2	Ruhe / Ordnung / Parkdienst	4
3.3	Zutrittsalter / Alkoholabgabe an Jugendliche	4
3.4	Schall- und Laserverordnung	4
4.	Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung	5
4.1	Zulässige Personenbelegung	5
4.2	Fluchtwege und Ausgänge	5
4.3	Vortrag- . Konzert- (mit /ohne Bestuhlung), Bankettbestuhlung,	6
4.4	Grill- und Kocheinrichtung	6
4.5	Elektro- und Beleuchtungsinstallation	7
4.6	Bühne / Einrichtungen	7
4.7	Rigging	8
4.8	Fluchtwegsignalisation und Notbeleuchtung	8
4.9	Lüftung	8
4.10	Bühnen- oder Indoorfeuerwerk	8
4.11	Löscheinrichtungen	9
4.12	Rauchverbot	9
4.13	Publikumsverkehr	9
5	Kontrollen, Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit	9
5.1	Notwendigkeit der Kontrollen, Wachen	9
5.2	Kontrollaufgaben, Massnahmen, Kompetenzen	11
6	Dekorationen	12
6.1	Material von Dekorationen	12
6.2	Anbringen von Dekorationen	12
7	Abnahme/Kontrolle durch die Feuerschau	13
8	Allgemeine Hinweise	13
8.1	Verantwortlichkeit	13
8.2	Versicherung	13
8.3	Notfallkonzept	14
8.4	Veranstaltungsschluss (Schlusskontrolle)	14
9	Vollzug	14
	Anhang	
	Allgemeines	16
	Checkliste für eine Veranstaltung mit grosser Personenbelegung	17
	Deeskalationsstrategien	18
	Notruf Nr.	19
	Hallenpläne, Bestuhlungspläne	20/21/22
	Hallenplan, Fluchtweg	23

1. gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 (sGS 871.11)
- Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (www.vkf.ch)
- Reglement über Organisation und Benützung der Mehrweckturnhalle Weesen vom 24. April 2003

2. Geltungsbereich

Die in dieser Weisung aufgeführten Vorschriften gelten für öffentliche und private Anlässe in der Speerhalle mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen.

Sinngemäss gilt diese Weisung auch für Anlässe mit weniger als 100 Personen, wenn die Gefahr durch besondere Umstände gross ist und/oder wenn die Fluchtwegsituation analog beurteilt werden muss.

3. Sorgfalts- und Unterhaltspflicht, Grundsätze

Der Eigentümer eines Gebäudes und Grundstückes, sowie die für die Veranstaltung verantwortliche Person (Veranstalter, Hauswart, etc.) sind für die Einhaltung der in dieser Weisung aufgeführten Vorschriften verantwortlich.

Für Personen- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von Vorschriften gemäss dieser Weisung entstehen, kann der Eigentümer den Veranstalter straf- und zivilrechtlich haftbar machen.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, feuergefährlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen, usw. die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

3.1 Nutzungsbedingungen / Sorgfaltspflicht

Bühne sowie sämtliche technischen Einrichtungen wie Heizung, Lüftung usw. dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Die übrigen technischen Einrichtungen wie Bühnenbeleuchtung, Storen und Musikanlage dür-

fen vom Benutzer erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart selber bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.

Die Anlagen, Hallen, Geräte und Einrichtungen sowie die Anlagen im Freien sind mit Sorgfalt zu benützen. Fehlende oder defekte Geräte und Einrichtungen sind dem Hauswart zu melden. Bei Ende der Veranstaltung sind die Eingangstüren abzuschliessen

3.2 Verkehr, Parkplätze, Ruhe / Ordnung, Nachtruhe

In unmittelbarer Umgebung der Speerhalle ist die Anzahl der Parkplätze beschränkt. Der Veranstalter hat für genügend geeignete Parkplätze besorgt zu sein. Die Kosten einer einwandfreien Verkehrsregelung gehen zu Lasten des Veranstalters. Parkplätze sind zusätzlich zu beschildern.

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe strikte einzuhalten. Bei lauter Musik sind die Eingangstüren und die Fenster zu schliessen. Musik im Freien ist ab 22.00 Uhr nicht mehr gestattet.

Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Verkehrsfluss besorgt. Der Parkplatzeinweisung ist besondere Sorgfalt geboten. Die Zufahrt für Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.

3.3 Zutrittsalter / Alkoholabgabe

Die Altersgrenzen sind bei den speziellen Anlässen einzuhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol an Jugendliche sind strikte einzuhalten.

3.4 Schall- und Laserverordnung

Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24.1.1996 bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind integrierter Bestandteil dieser Weisung.

Im Weiteren wird auf das Merkblatt „Schall und Laser bei Veranstaltungen“ des Bundesamtes für Gesundheit verwiesen.

Als Grenzwert für die Schallimmission gilt gemäss der Verordnung ein Stundenmittel von **93 dB(A)** an der für das Publikum lautesten Stelle.

4. Veranstaltungen und Anlässe mit grosser Personenbelegung

4.1 Zulässige Personenbelegung

Die Personenzahl wird aufgrund der Nutzung und der Bruttogeschossfläche errechnet, woraus die notwendige Mindestzahl der Ausgänge und Treppenanlagen, sowie deren Mindestbreite ermittelt wird, oder die maximale Personenbelegung wird aufgrund der vorhandenen Ausgänge und Treppenanlagen beschränkt.

Speerhalle	Max. Personen	Definition / Bemerkung
Halle mit Bühne mit Konzertbestuhlung, 20 x 16 m	400	
Halle mit Bühne mit Bankettbestuhlung, 20 x 16 m	288	
Halle mit Bühne ohne Bestuhlung, 20 x 16 m = 320 m ²	2 / m ²	Für Besucher zur Verfügung stehende Fläche
Halle ohne Bühne mit Konzertbestuhlung, 25 x 16 m	500	
Halle ohne Bühne mit Bankettbestuhlung, 25 x 16 m	360	
Halle ohne Bühne ohne Bestuhlung 25 x 16 m = 400 m ²	2 / m ²	Für Besucher zur Verfügung stehende Fläche
Galerie ohne Bestuhlung (Barbetrieb), 6 x 16 m	3 / m ²	Für Besucher zur Verfügung stehende Fläche

Ist die Halle mit Personen belegt, darf im Foyer keine Bestuhlung aufgestellt werden (Fluchtweg). Ist die Galerie mit Personen belegt (Barbetrieb etc.), dürfen im oberen Gang keine Bestuhlungen aufgestellt werden (Fluchtweg).

Ist die zu erwartende Personenzahl höher als es die vorhandenen Ausgänge oder Treppenanlagen zulassen, so müssen zusätzliche Ausgänge geschaffen werden oder die Personenzahl muss entsprechend reduziert werden.

Die Kontrolle über die maximale Personenbelegung während dem Anlass unterliegt dem Veranstalter und muss über eine Ein- und Ausgangskontrolle geregelt werden (nummerierte Tickets, oder max. Sitzplätze), welche gewährleistet, dass die maximal zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird.

4.2 Fluchtwege und Ausgänge

Die Fluchtwege (siehe Ziffer 4.3) sind in der vollen Breite frei von sämtlichen Gegenständen zu halten und müssen ständig vom Sicherheitsverantwortlichen überprüft werden. Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit geschlossen sind, dürfen nicht abgeschlossen sein und müssen im Brandfall und bei Panik jederzeit einfach von Hand und ohne jegliche Hilfsmittel geöffnet werden können.

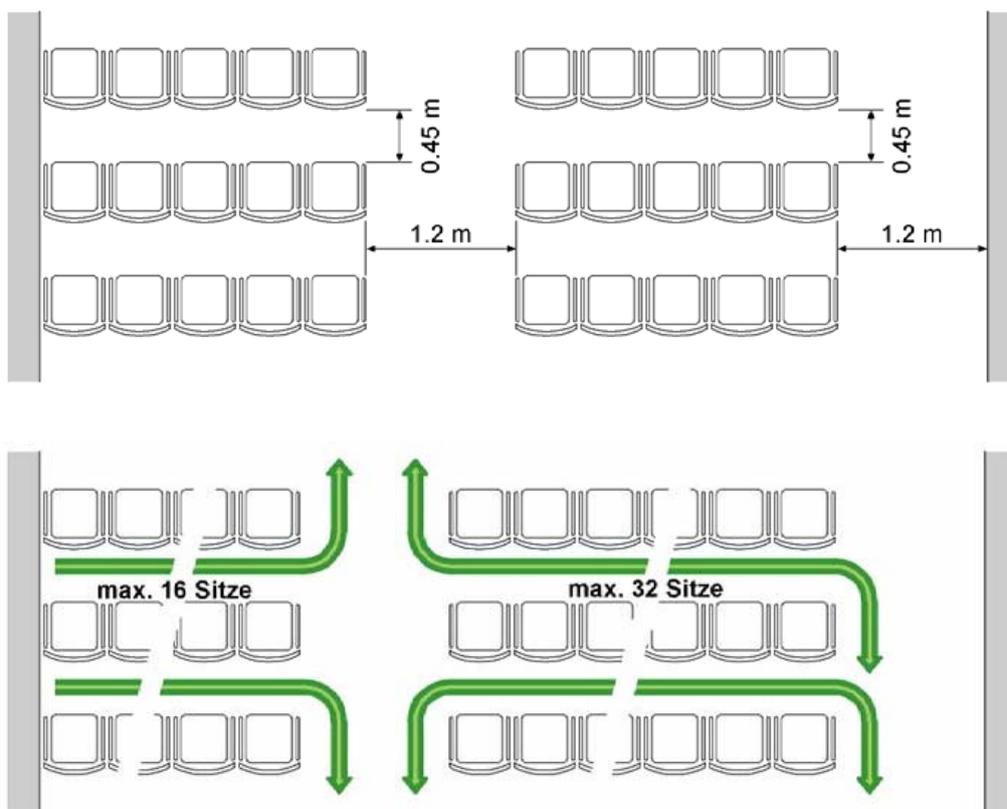
Boden, Wände und Decken in Fluchtwegen dürfen nicht mit brennbaren Materialien belegt werden. Allfällige nichtbrennbare Dekorationen dürfen den Fluchtweg nicht beeinträchtigen.

Offenes Feuer wie Fackeln, Gasapparate, Kerzen, etc. sind verboten.

4.3 Konzert- und Bankettbestuhlung (Pläne siehe Anhang)

Für die Konzertbestuhlung müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

Stühle oder Sitzreihen müssen reihenweise fest verbunden sein.



Für Bankettbestuhlung sind Tische so anzuordnen, dass direkte, zu den Ausgängen führende, Fluchtwege entstehen (siehe Hallenplan in Anhang).

4.4 Grill- und Kocheinrichtungen

Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien oder in der Küche zu platzieren. Jegliches Kochen ist in der Halle und im Foyer verboten (Fluchtweg).

In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher Co2, Löschdecken).

Es darf ausschliesslich PROPAN/BUTAN verwendet werden.

Flüssiggasanlagen sind vor dem Anlass durch den Feuerschauer der Gemeinde zu bewilligen und zu überprüfen. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitung zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und nur ausserhalb des Gebäudes aufzustellen.

Für die Verwendung von Flüssiggas sind die EKAS Richtlinien Nr. 1941 und 1942 verbindlich. Diese können im Internet unter www.ekas.ch heruntergeladen werden.

4.5 Elektro- und Beleuchtungsinstallationen

Elektroinstallationen und zusätzliche Beleuchtungen müssen nach den Vorschriften des SEV durch einen ausgewiesenen Fachmann installiert werden.

4.6 Aufbau Bühne, Einrichtungen, Sicherheit

Die Bühne, Aufbauten und Podeste auf der Bühne sowie die Aufgangstreppen zur Bühne und die Abschränkungen am Bühnenrand müssen den gültigen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Bei Unklarheiten ist der Hauswart kontaktieren.

Es ist verboten, Traversen und andere Gegenstände an die Bühneninstallation zu hängen oder zu befestigen.

Dekorationsgegenstände im Saal an den Wänden und Decken sind so zu sichern, dass Personen zu keiner Zeit gefährdet sind.

Die Bühne, sowie die ganzen Installationen, wie Beleuchtung und alle Audiogeräte sind im Originalzustand zu belassen. Änderungen an bestehenden Installationen sind verboten. Werden zusätzliche Installationen benötigt, sind ausgebildete Bühnenhandwerker und Beleuchter beizuziehen. Die aufsichtsführende Person muss mit den technischen Einrichtungen der Bühne und deren Installationen vertraut sein.

Elektroinstallationen und zusätzliche Beleuchtungen müssen nach den Vorschriften des SEV durch einen ausgewiesenen Fachmann installiert werden.

4.7 Rigging

Rigging ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Arbeitsmitteln zur Lastaufnahme. Dies beinhaltet den Aufbau und Einsatz von Lasten in der Veranstaltungstechnik wie Gerüste, Lautsprecher, Scheinwerfer in der Höhe über dem Publikum.

Hiefür müssen die speziellen Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

4.8 Kennzeichnung der Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung

Die Räume sind mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen. Es ist verboten, diese zu überdecken oder auszuschalten. Die Rettungszeichen müssen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet sein.

4.9 Lüftung

Die Speerhalle hat keine eingebaute Lüftung. Bei Bedarf kann mit den Oblichtfenstern wechselseitig eine Querbelüftung erzielt werden.

4.10 Bühnen- oder Indoorfeuerwerk, Lasershow

Bei Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk (Indoor-Feuerwerk) ist beim kantonalen Amt für Feuerschutz St.Gallen ein Gesuch einzureichen. www.gvasg.ch

Die Eingabe muss mindestens 3 Wochen im Voraus erfolgen und eine Liste mit den genauen Bezeichnungen der zur Anwendung kommenden pyrotechnischen Gegenstände enthalten. Die Bewilligung ist zwingend dem Benutzungsgesuch beizulegen oder innert 14 Tagen nachzureichen.

Die Verwendung von Indoorfeuerwerken hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.

Lasershows sind bewilligungspflichtig.

Für technische Fragen beim Vollzug der Schall- und Laserverordnung erteilt das Amt für Umweltschutz, Abteilung Infrastruktur und Energie, Fachbereich Gemeindeaufgaben und Transportanlagen (Lärmschutz), Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (Tel: 071 / 229 42 01) Auskunft.

Für Auskünfte über die Anwendung des Unterhaltungsgewerbesgesetzes wenden Sie sich bitte an den Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (Tel. 071/ 229 34 83).

Das Bundesamt für Gesundheit hat für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung das Merkblatt "Schall und Laser bei Veranstaltungen" herausgegeben. Es richtet sich sowohl an die Vollzugsbehörden als auch an die Veranstalter und Veranstalterinnen. Die Merkblätter können beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern (Tel: 031/ 322 02 54; Fax: 031/ 322 83 83) bezogen werden.

4.11 Löscheinrichtungen

Standorte der Löschgeräte:

1 Nasslöschposten + 1 Handfeuerlöscher	im Gang Untergeschoss, Eingang süd
1 Nasslöschposten + 1 Handfeuerlöscher	im Gang Erdgeschoss, Eingang nord
1 Nasslöschposten + 1 Handfeuerlöscher	im Gang Obergeschoss, Eingang süd
1 Handfeuerlöscher Co2	Küche
1 Löschdecke	Küche

Vorhandene und zusätzliche Löscheinrichtungen dürfen nicht verstellt werden und müssen gut sichtbar sein. Je nach Veranstaltung sind zusätzliche geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Unsicherheiten und Fragen erteilt der Feuerwehrkommandant Auskunft.

4.12 Rauchverbot

Im ganzen Gebäude ist das Rauchen verboten. Im Freien sind genügend Aschenbecher aufzustellen und auch zu leeren.

4.13 Publikumsverkehr

Räume, welche während der Veranstaltung nicht für den Publikumsverkehr zugelassen sind, müssen verschlossen werden.

5. Kontrolle und Wachen zur Gewährleistung der Brandsicherheit

Die Feuerwehr Weesen kann für Feuerwachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt. Der Aufwand für die Feuerwache geht zu Lasten des Veranstalters.

5.1 Notwendigkeit von Kontrollen und Wachen

Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung. Folgende Stufen werden unterschieden:

- a) Kontrolle:
 Durch den Sicherheitsverantwortlichen des Veranstalters sind vor dem Anlass die zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu überprüfen. Diese Kontrolle bildet Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.
- b) Runde:
 Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfung unmittelbar vor und/oder während der Veranstaltung.
- c) Wache:
 Der Wachdienst wird durch eine **ständig anwesende, ausschliesslich** für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheits-Organisation (Feuerwehr, privater Sicherheitsdienst, usw.) zu beauftragen. Sofern die feuerpolizeilichen Anforderungen an Räumen mit grosser Personenbelegung erfüllt sind, gilt die Abstufung gemäss den nachstehenden Tabellen.

Tabelle 1: Veranstaltungsart

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	Geringe Brandbelastung (keine Dekorationen) und kleine Personengefährdung (ruhiges Publikumsverhalten)	Versammlungen, klassische Konzerte, Vorträge, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, etc.
B	Hohe Brandbelastung (Dekorationen, Ausstellung) oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen, Jahreskonzert Harmonie Weesen, Fasnachtsanlässe, Festwirtschaften mit Livemusik, Disco- und Techno Veranstaltungen, etc.

Tabelle 2: Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen in Abhängigkeit der Personenbelegung und deren Gefährdung

Speerhalle	Erdgeschoss, Fluchtwege und Ausgänge direkt ins Freie	
Veranstaltung	Typ A	Typ B
Bis 200 Personen	Kontrolle	Kontrolle
Bis 500 Personen	Kontrolle	Wache (1 Person steht bei der Kasse bereit, mit 1 HFL LightWater)
Bemerkung:	Die vorstehenden Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass die	

	feuerpolizeilichen Anforderungen an den Veranstaltungsort erfüllt sind. Sind die Anforderungen nicht erfüllt worden, oder liegt ein mutwilliges Verhalten seitens des Veranstalters vor, hat der anwesende Feuerwehrchef die Befugnis, die Veranstaltung zu beenden.
--	---

Tabelle 3: Kontrollaufgaben und Massnahmen

Vorgängige Kontrollen und Rundendienst		
Kontroll- Rundgang und allfällig zu treffende Anordnungen / Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehruzufahrt • Wasserbezugsorte • Alarmeinrichtungen • Fluchtwege • Notausgänge • Löscheinrichtungen • angrenzende Räume • Dekorationen • Flüssiggas-Installationen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ frei befahrbar ⇒ zugänglich ⇒ Betriebsbereit ⇒ breit, nicht verstellt ⇒ offen, frei begehbar ⇒ vorhanden, zugänglich ⇒ verschlossen ⇒ schwerbrennbar ⇒ nicht in Fluchtweg
Koordination mit Veranstalter / Sicherheitsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Information über allfällige besondere Gefahren wie bewilligte Licht- oder Feuereffekte 	
Permanente Sicherheitswache		
während der ganzen Veranstaltung durch Runden- und Wachdienste		
Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Feuer / Ueberwachung bewilligter Feuereffekt • Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung • Einhalten Rauchverbot, • Verhalten Besucher betr. Brandverhütung • periodische Wiederholung der Kontrollen 	
Massnahmen im Ereignisfall	<ul style="list-style-type: none"> • Alarmierung Tel. 118 • evtl. Evakuierung Gefahrenbereich • Einsatz von Kleinlöschgerät • Lotsendienst Rettungskräfte • Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter) • Rapportierung (Polizei, Feuerwehr etc.) 	

5.2 Kontrollaufgaben, Massnahmen und Kompetenzen

Offiziere der Feuerwehr Weesen, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, haben im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, feuerpolizeiliche Kontrollen durchzuführen,

notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Bei Unklarheiten gibt der örtliche Feuerwehrkommandant gerne Auskunft und steht für Fragen gerne zur Verfügung.

6. Dekorationen

Einfache Tischtücher auf den Tischen und einzelne Plakate an den Wänden, gelten nicht als Dekoration. Kulissen auf der Bühne sind zulässig und gelten nicht als Dekoration.

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden,

6.1 Material von Dekorationen

Es dürfen nicht verwendet werden:

- Dekorationen aus brennbaren Materialien, oder solche die im Brandfall brennend abtropfen und/oder giftige Gase entwickeln.;
- Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen.

Verwendet werden dürfen:

Spezialpapier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) welche durch eine entsprechende Imprägnierung schwerbrennbar (BKZ 5.2.) gemacht worden sind. Ballone, welche mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt sind.

Hinweis:

Vor Beginn der Dekorationsarbeiten ist die Schwerbrennbarkeit des Dekorationsmaterials an einem Muster in Freien zu überprüfen. Muster über die Flamme halten, das Muster darf brennen, wenn aber die Stützflamme entfernt wird, muss das Muster erlöschen.

6.2 Anbringen von Dekorationen

Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen grundsätzlich nicht gefährdet werden.

In Fluchtwegen (z.B. Eingangsbereich, Korridore, Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen oder generell brennbare Materialien nicht gestattet.

Dekorationen dürfen Löscheinrichtungen nicht verdecken oder verschliessen. Markierungen von Fluchtwegen, Notleuchten und Rettungszeichen müssen gut sichtbar sein und dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

Lampen dürfen nicht mit brennbarem Material umhüllt werden.

7. Abnahme und Kontrolle durch die Feuerschau

Sämtliche Veranstaltungen mit Dekorationen und pyrotechnischen Feuerwerken aller Art, müssen der Gemeinde-Feuerschau oder dem Amt für Feuerschutz vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden. Diese ist berechtigt, Sicherheitsmassnahmen zu verlangen.

Die Terminvereinbarung für die Abnahme hat mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

8. Allgemeine Hinweise

8.1 Verantwortlichkeit

Für die Veranstaltung muss eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter schriftlich definiert und bekannt gegeben werden. Diese Personen sind bereits bei der Abgabe des Benützungsgesuches bekannt zu geben (Name, Handy-Nr.).

8.2 Versicherung

Der Veranstalter hat bei einer Versicherungsgesellschaft eine genügende Haftpflichtversicherung für den Anlass abzuschliessen. Der Eigentümer kann auf den Abschluss einer Versicherung bestehen.

8.3 Notfallkonzept

Bei einer Personenbelegung ab 200 Personen (Veranstaltungsart Typ B, Tabelle 2) ist ein Notfallkonzept zu erstellen. Bei einer Personenbelegung ab 500 Personen (Veranstaltungsart Typ B, Tabelle 2) ist das Notfallkonzept mit den entsprechenden Einsatzkräften wie Feuerwehr, Polizei und Sanität rechtzeitig absprechen.

Die Zufahrt für Feuerwehr und weitere Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.

Im Notfall sind die entsprechenden Notdienste zu alarmieren, alle Helfer an der Veranstaltung sind über das Vorgehen zu informieren:

Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144 / Notruf 112
Alarmieren – Retten – Löschen

Hinweis:

Denken Sie daran, auch noch so gut geplante Sicherheitsmassnahmen während der Veranstaltung laufend überwacht und durchgesetzt werden müssen!

Bei Unklarheiten gibt ihnen der örtliche Feuerwehrkommandant gerne Auskunft und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

8.4 Veranstaltungsschluss

Die Abfallbehälter und Aschenbecher müssen nach Schluss der Veranstaltung geleert und **getrennt** ins Freie gebracht werden.

Es muss unabhängig von der Notwendigkeit einer Feuerwache nach Schluss der Veranstaltung einen Kontrollgang durchgeführt werden.

9. Vollzug

Diese Weisung wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Von der Betriebskommission erlassen am 20. Oktober 2009, gestützt auf Art. 6 des Reglementes über Organisation und Benützung der Mehrzweckturnhalle Weesen vom 24. April 2009

Weesen, 20. Oktober 2009

BETRIEBSKOMMISSION
MEHRZWECKTURNHALLE WEESEN

Der Präsident:

A. Bamert

Der Aktuar:

W. Gubser

Anhang

Allgemeines

Art. 14 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11); angekürzt: VVzFSG vom 30. Okt. 2007 bestimmt, dass Grossanlässe unter dem Gesichtspunkt der Personensicherheit einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) bedürfen. Es ist folgende Regelung anwendbar:

Als Grossanlässe im Sinn von Art. 14 Abs. 2 VVzFSG gelten:

- Anlass in einem Gebäude \geq 500 Besucher (innen)
- Anlass im Freien oder in einem Zelt \geq 2000 Besucher(innen)

Veranstaltungen wie Partys, Events, Konzerte, Maskenbälle usw., werfen aus der Sicht des Brandschutzes und insbesondere der Personensicherheit einige Fragen auf.

Die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden ist mitentscheidender, aber oft vernachlässigter Faktor, ob ein Anlass als gelungen in Erinnerung bleibt oder nicht.

Das Zusammentreffen von Menschen geht immer einher mit einer Vielzahl von Unsicherheiten und auch Risiken. Die Veranstaltung an sich, aber insbesondere auch die anwesenden Personen, sind mit potentiellen Gefährdungen konfrontiert.

Eine der wesentlichsten Aufgaben eines Veranstalters ist es, sich solcher potentiellen Gefahren bewusst zu sein und Massnahmen vorzubereiten und im „Ernstfall“ anzuwenden.

SICHERHEIT bedeutet Schutz vor solchen Gefahren bzw. Risiken. Sicherheit kostet etwas, ist aber sehr viel wert. Die Folgekosten unterlassener Sicherheitsvorkehrungen können die Kosten von Sicherheitsmassnahmen bei weitem übersteigen.

Der Veranstalter kann verpflichtet werden, der Gemeindekanzlei bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass ein Sicherheitskonzept für die Durchführung vorzulegen, bestehend aus:

- Feuerschutz
- Parkplatz- und Verkehrskonzept
- Situationsplan
- Eintrittskontrollen
- usw.

Deeskalationsstrategien

Was tun, wenn keine Security engagiert ist und es doch einmal Ärger gibt? Gerade wenn Alkohol im Spiel ist, kann es durchaus zu unangenehmen Situationen kommen. Bevor man von seinem Hausrecht (im abgesperrten Gelände/Gebäude) Gebrauch macht und jemanden vor die Tür setzt, die Polizei rufen muss oder gar Verletzte zu beklagen hat, gibt es die Möglichkeit das Schlimmste das Schlimmste zu verhindern.

Deeskalationsstrategien zielen darauf ab, gewaltträchtige Situationen nicht weiter eskalieren und die aufgeheizte Stimmung abkühlen zu lassen. Um einen Deeskalationsprozess einleiten zu können, sind eine Reihe von Voraussetzungen und Verhaltensweisen notwendig:

Eingreifen in kritischen Situationen ohne Körpereinsatz:

- Geben Sie sich ruhig und entspannt!
- Sprechen Sie ruhig und leise!
- Bleiben Sie höflich!
- Lassen Sie der Person immer einen Fluchtweg offen!
- Machen Sie keinen ängstlichen oder unsicheren Eindruck!
- Vermeiden Sie eine herablassende, arrogante Haltung!
- Drohen Sie nicht! (Insbesondere keine Drohungen, die Sie nicht wirklich durchsetzen können!)
- Drängen Sie die Person weder psychisch noch physisch „in die Ecke“
- Gehen Sie nicht auf die Person zu – vermeiden Sie ein Handgemenge!
- Bevor Sie sich aber in körperliche Gefahr begeben, zögern Sie nicht, die Polizei zu Hilfe zu rufen.

Wichtige Telefonnummern

Hauswart: Peter Dürst, P 055 61652 70 oder H 079 290 12 36

*„ Wir sind sicher, dass Ihre Veranstaltung in diesem Sinne ein Erfolg wird
und die Sicherheit für alle Teilnehmenden gewährleistet ist.“*



NOTRUF - Nummer

Mehrzweckturnhalle Weesen

Feuerwehr	118
Polizei	117
Sanität	144
Rega	1414
Int. Notruf ab Handy	112
Spital Uznach	055 285 41 11
Spital Walenstadt	081 736 11 11
Spital Glarus	055 646 33 33
Spital Lachen	055 451 31 11
Dr. med. Feurer, Weesen	055 616 16 33
Hauswartin H. Krucker	055 6161278 / 079 4126181
Hauswart Stv. P.Dürst	055 6165270 / 079 2901236

Stand per 11/09

